

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Fall der Berufsunfähigkeit beantragten Leistungen.
2. Tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufsunfähigkeit im Sinne von
 - § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „S-M.A.R.T.“ – ohne Leistung bei psychischen Erkrankungen (B920, Abschnitt I) bzw.
 - § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „XL“ (B921, Abschnitt I) bzw.
 - § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „XXL“ (B922, Abschnitt I) bzw.
 - § 3 der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung „XL“ (B911, Abschnitt I) bzw.
 - § 3 der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung „XL“ zur fondsgebundenen Rentenversicherung (B913, Abschnitt I)

ein, so gilt:

- a) die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente können Sie nur beanspruchen, wenn uns die Berufsunfähigkeit innerhalb eines Jahres nach ihrem Eintritt angezeigt worden ist;
 - b) die Leistungen bei Berufsunfähigkeit enden spätestens mit Ablauf der für die Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragten Leistungsdauer;
 - c) bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (B911/B913) erbringen wir die Leistungen aus dieser Zusatzversicherung nur, wenn die Hauptversicherung zustande gekommen ist und solange sie nicht weggefallen ist.
3. Im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes beträgt die Höchstrente 18.000 € jährlich; die Beitragsbefreiung gilt höchstens für eine Versicherungssumme – bzw. Todesfallsumme bei der fondsgebundenen Rentenversicherung – von 100.000 €. Bei einer Rentenversicherung gilt die Beitragsbefreiung bis zu einer Kapitalabfindung von 100.000 €. Diese Begrenzungen gelten auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt oder mehrere Anträge auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;
- b) der Einlösungsbeitrag für die beantragte Versicherung gezahlt oder uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist;
- c) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- d) Ihr Antrag nicht von den von uns angebotenen Tarifen und Bedingungen abweicht;
- e) die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bei unserer Hauptverwaltung eingeht.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn
 - a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
 - b) wir Ihren Antrag abgelehnt haben;
 - c) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben;
 - d) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht haben;
 - e) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;
 - f) der Einzug des Einlösungsbeitrages aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.
3. Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt ist und von denen die versicherte Person vor seiner Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden. Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.
2. Weitere Einschränkungen und Ausschlüsse ergeben sich aus
 - § 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „S-M.A.R.T.“ – ohne Leistung bei psychischen Erkrankungen (B920, Abschnitt I) bzw.
 - § 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „XL“ (B921, Abschnitt I) bzw.
 - § 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „XXL“ (B922, Abschnitt I) bzw.
 - § 5 der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung „XL“ (B911, Abschnitt I) bzw.
 - § 5 der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung „XL“ zur fondsgebundenen Rentenversicherung (B913, Abschnitt I),die sinngemäß gelten.
3. Im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes zur Berufsunfähigkeitsversicherung „S-M.A.R.T.“ – ohne Leistung bei psychischen Erkrankungen leisten wir überdies nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist durch Gesundheitsstörungen nervöser oder psychischer Art.

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für einen Beitragszahlungsabschnitt. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Tarifbeitrag für die Höchstrente gemäß § 1 Nr. 3. Bereits gezahlte Beträge rechnen wir an.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die
 - Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „S-M.A.R.T.“ – ohne Leistung bei psychischen Erkrankungen (B920, Abschnitt I) bzw.
 - Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „XL“ (B921, Abschnitt I) bzw.
 - Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung „XXL“ (B922, Abschnitt I) bzw.
 - Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung „XL“ (B911, Abschnitt I) bzw.
 - Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung „XL“ zur fondsgebundenen Rentenversicherung (B913, Abschnitt I)Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.
2. Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.